

§ 0855 ZPO

Betrifft der Anspruch eine unbewegliche [Sache](#), so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines [Gläubigers](#), dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die [Sache](#) unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem [Amtsgericht](#) der belegenen [Sache](#) ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.